




H Ö C K E  
K O E R  
M A P P E N - S T R A ß E 1 1 1  
D - 5 0 6 7 0 K ö l n

<input type="checkbox"/> An FA	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis
<input type="checkbox"/> Fr/Hr	<input type="checkbox"/> Stn anfordern
<input checked="" type="checkbox"/> Post	<input type="checkbox"/> E-Mail
<input type="checkbox"/> Eilt	<input type="checkbox"/> VV anfordern
Kostenstelle	Stadt Köln  Verfügung ausfertigen
Auslagenpauschale	11. Die O Rechts
<input type="checkbox"/> Wv am .....	
<input type="checkbox"/> Laden .....	
<input type="checkbox"/> Frist .....	

[redacted] Rechtsanwälte [redacted]

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin  
Amt für Weiterbildung / Volkshochschule  
50670 Köln

vorab per Telefax: 0221 / 221 - (VHS)  
0221 / 221 - (Rechtsamt)

AfD-Fraktion im Landtag NRW ./l. Stadt Köln  
Unser Zeichen: 166/19 CC01  
Köln, den 08.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter

wir zeigen an, dass wir die Alternative für Deutschland, Fraktion im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf, anwaltlich beraten und vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

I.

Grund unseres Schreibens ist eine geplante politische Veranstaltung unserer Mandantin, die diese in Ihrer öffentlichen, für politische Veranstaltung bereitgehaltenen Einrichtung „FORUM Volkshochschule“ abhalten will:

- Mit E-Mail vom 21.12.2018 hatte unsere Mandantin bei Ihnen nach freien Terminen im Zeitraum März-Mai 2019 angefragt und Sie gebeten, freie Termine bis zum 02.01.2019 zu benennen.
- Da Sie hierauf pflichtwidrig (s.u.) nicht antworteten, erhielten Sie unter dem 07.01.2019 erneut eine Anfrage per E-Mail. Angefragt wurden konkrete Termine im März, April und Mai 2019.



H Ö C K E R

MARKEN- &amp; MEDIENRECHT

- Mit E-Mail vom 09.01.2019 meldeten Sie sich erstmals und kündigten eine Prüfung an. Obwohl davon auszugehen ist, dass die Stadt Köln über eine moderne EDV-Technik verfügt, gaben Sie an, dass die Prüfung „einige Tage in Anspruch nehmen“ könne.
- Mehrere Tage später, nämlich am 15.01.2019, erhielten Sie eine weitere E-Mail unserer Mandantin, da Sie sich abermals pflichtwidrig (s.o.) nicht gemeldet hatten.
- Letztlich meldeten Sie sich erst Ende Januar zurück und teilten mit, dass in den genannten Zeiträumen keine freien Termine verfügbar seien. Alle Termine seien zudem schon vor der Anfrage vom 21.12.2018 belegt gewesen; die entsprechenden Planungen seien bereits seit Oktober 2018 abgeschlossen gewesen – was einen wirklich bemerkenswerten Umstand darstellt, da zum Auffinden dieses Umstands doch rund sechs Wochen benötigt wurden.

## II.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie nun Namens und in Vollmacht unserer Mandantin, dieser zu unseren Händen alle frei verfügbaren Termine in der genannten Lokation in diesem Jahr zu benennen, damit unsere Mandantin von Ihrem Recht Gebrauch machen kann.

Für eine entsprechende Rückantwort haben wir uns

**Freitag, den 22.02.2019,**

notiert.

## III.

Lediglich rein vorsorglich erlauben wir uns den Hinweis, dass Sie in der Vergangenheit im Rahmen Ihrer gelebten Verwaltungspraxis bereits vergleichbaren (politischen) Veranstaltern bzw. vergleichbaren (politischen) Veranstaltungen Ihre Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt haben.

### 1.

Vor diesem Hintergrund steht unserer Mandantin ein grundgesetzlich verankerter öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Zulassung zu Ihren bzw. auf Nutzung Ihrer kommunalen öffentlichen Räumlichkeiten zu. Dieser ergibt sich unmittelbar aus Art. 3 GG i.V.m. Art. 21, Art. 38 GG, § 5 ParteienG, Art. 30 Abs. 5 LVerf NRW, §§ 1 ff. FraktG NRW i.V.m. mit dem Grundsatz der sog. „Selbstbindung der Verwaltung“. Daneben treten ggf. Ansprüche gemäß § 8 GO NRW. Der entsprechende „Grundsatz der Chancengleichheit“ umfasst insofern auch den freien Wettbewerb und die Teilhabe an der politischen Willensbildung (BVerfG, Beschl. v. 15.01.1985, Az.: 2 BvR



H Ö C K E R

M A R K E N - u . W E I D M A ß R E C H T

,1163/82) und gilt auch für Landtagsfraktionen (VG Neustadt a.d. Weinstraße, Beschl. v. 19.10.2016, Az.: 3 L 899/16.NW).

Dabei ist es Betreibern kommunaler öffentlicher Einrichtungen insbesondere untersagt, faktische Maßnahmen zu treffen, die zur Folge haben, dass der Zulassungsanspruch nicht mehr zu verwirklichen ist, faktisch ausgehöhlt wird oder zu einer sachwidrigen Benachteiligung führt (so ausdrücklich VGH Mannheim, Beschl. v. 09.04.1987, Az.: 1 S 851/87).

Es wäre folglich unzulässig, den Zugang zu Ihren Räumlichkeiten durch angebliche (tatsächlich nicht existierende) oder erst nach Zugang der Anmeldung vereinbarte sonstige Veranstaltungen bzw. Belegungen wie „Inventur“ oder „Grundreinigung“ zu verhindern (VG Berlin, Beschl. v. 12.08.2011, Az.: 2 L 126/11).

Ergänzend verweisen wir auf zwei Entscheidungen des VG Köln (Beschl. v. 14.06.2018, Az.: 14 L 1007/18) wie auch des OVG NRW (Beschl. v. 28.06.2018, Az.: 15 B 875/18). Hier erstritt sich unsere Mandantin den Zugang zu der Stadthalle in Troisdorf.

## 2.

Der hier bislang lediglich geltend gemachte **Auskunftsanspruch** resultiert ebenfalls aus den oben genannten Normen. Denn ohne einen entsprechenden Auskunftsanspruch läuft das Recht politischer Parteien auf Zugang zu öffentlichen kommunalen Einrichtungen praktisch leer, was zuletzt etwa das Verwaltungsgericht Minden bestätigt hat (VG Minden, Beschl. v. 14.03.2017, Az.: 2 L 493/17). Das Gericht führte hier exemplarisch aus:

*„Der Antragstellerin steht gegenüber der Antragsgegnerin ein Anspruch auf - vollständige - Nennung noch freier Termine für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Antragsgegnerin bis zum 13.05.2017 im Rahmen des Landtagswahlkampfes zu. Dieser Auskunftsanspruch ist erforderlich, um die Stellung sachgerechter Zulassungsanträge zu ermöglichen, da die Antragstellerin anderenfalls Gefahr liefe, Zulassungsanträge zu stellen, die schon wegen nicht mehr verfügbarer Kapazitäten abgelehnt werden müssten.“*

Diese Ansicht teilt auch das VG Köln (Beschl. v. 15.08.2018, Az.: 14 L 1741/18) – insbesondere, wenn sich das Auskunftsbegehrt (wie hier) auf eine konkrete Örtlichkeit bezieht:

H Ö C K E R  
M A R K E N - & M E D I E N R E C H T

Grundsätzlich kann ein Auskunftsanspruch betreffend die allgemeine Verfügbarkeit einer öffentlichen Einrichtung quasi als Minus aus einem entsprechenden - dem Grunde nach auch bestehenden - Anspruch auf Zugang abgeleitet werden. Denn diese Auskunftserteilung ist notwendige Vorstufe, um einen Zugangsanspruch durchzusetzen. Ohne Kenntnis der allgemeinen Verfügbarkeit ist ein potentieller Nutzer einer Einrichtung nicht in der Lage, seinen grundsätzlich bestehenden Zulassungsanspruch in einem effektiven Verwaltungs- und gegebenenfalls Gerichtsverfahren in zumutbarer Weise zu verwirklichen.

Vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 14. Januar 2008 – 4 CE 08.60 –, juris Rn. 3 ff.; VG Bayreuth, Beschluss vom 13. Dezember 2007 – B 2 E 07.1119 –, juris Rn. 38.

## IV.

Sollten wir keine fristgerechte Rückmeldung erhalten, behält sich unsere Mandantin vor, ohne Vorwarnung den Rechtsweg – insbesondere unter Ausnutzung der Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes – zu beschreiten, damit die in der E-Mail vom 21.12.2018 beschriebene Veranstaltung in der genannten Lokalität durchgeführt werden kann. Erneut verweisen wir insofern auf die aktuellen, von unserer Mandantin erstrittenen Entscheidungen vor dem VG Köln und dem OVG NRW (s.o.).

Wir weisen ferner darauf hin, dass sich unsere Mandantin vorbehält, Ihre Angaben zu überprüfen. So wird es zumindest stichprobenartige Kontrollen geben, ob an sämtlichen angefragten Terminen die Lokalität tatsächlich belegt ist. Sollte sich herausstellen, dass Sie hier die Unwahrheit gesagt haben, behält sich unsere Mandantin sowohl aufsichtsbehördliche wie auch ggf. strafrechtliche Maßnahmen (vgl. sog. „Haushaltsuntreue“ zulasten der Stadt Köln durch Verhinderung der kostenpflichtigen Anmietung durch unsere Mandantin) vor. Sollten Ihre bisherigen Angaben insofern auf einem internen Irrtum bzw. Versehen basieren oder zwischenzeitlich wieder Kapazitäten frei geworden sein, sehen wir ebenfalls Ihrer Rückmeldung innerhalb der o.g. Frist entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

30  
301

21.02.2019

3011-1447- docx

1. Schreiben an:

ab: 22.02.2019

08.02.2019

3011-1447/2018

21.02.2019

30

**Auskunft zu Terminen für die Nutzung des „FORUM Volkshochschule“ im Rautenstrauch-Jost Museum für eine politische Veranstaltung der AfD-Landtagsfraktion NRW in 2019**

**Ihr Zeichen: 166/19 CC01**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

mit oben bezeichnetem Schreiben baten Sie mich, bis Freitag, den 22.02.2019, alle verfügbaren Termine in der o.g. Räumlichkeit in diesem Jahr zu benennen. Dieser Anfrage komme ich hiermit nach.

Nach heutigem Stand kommen als mögliche Termine zur Nutzung des FORUM Volkshochschule derzeit allein folgende Termine in Betracht:

- So. 10.03.2019
- So. 31.03.2019
- Sa. 13.04.2019
- So. 14.04.2019
- Di. 04.06.2019
- Mi. 12.06.2019
- Sa. 15.06.2019
- So. 16.06.2019
- Sa. 22.06.2019
- Fr. 12.07.2019
- Sa. 13.07.2019

- So. 14.07.2019

Andere Termine sind nicht verfügbar, da sie bereits durch zuvor angemeldete Veranstaltungen belegt sind bzw. in Zeiten fallen, in denen das VHS-Forum nicht vermietet wird (Montage, Schulferien, Karneval und gesetzliche Feiertage). Termine können aus organisatorischen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt der Planungen nur bis zu den Sommerferien benannt werden. Die konkreten Planungen für den Zeitraum des 2. Semesters (mit Beginn der Schulzeit nach den Sommerferien bis Ende des Jahres) für eine externe Vergabe können erst mit Beendigung der internen Planungen Ende Mai 2019 erfolgen.

An den genannten Tagen schließt das Museum jeweils um 18.00 Uhr. Da bei der geplanten politischen Veranstaltung wieder Gegendemonstrationen zu erwarten sind, die eine verstärkte Polizeipräsenz sowie einen präsenten Wach- und Hausdienst erfordern, kann die Veranstaltung nicht bereits während des Museumsbetriebs realisiert werden.

Um zunächst zu gewährleisten, dass sich nachprüfbar keine Besucherinnen und Besucher mehr im Museumsgebäude mehr aufhalten, kann aus diesem Grund zudem der Einlass für Ihre Veranstaltung am Eingangsportaal des Museums aus Sicherheitsgründen erst ab 18.45 Uhr erfolgen.

Aufgrund der Erfahrungen mit der Veranstaltung „Bürgerdialog“ der AfD-Bundestagsfraktion am 20.12.2018 ist es darüber hinaus angezeigt, den Zeitraum des Einlasses großzügig zu bemessen, um einen ordnungsgemäßen Zugang für alle Personen sicherzustellen. Bei dieser von Ihrer Mandantin durchgeführten politischen Veranstaltung haben die von ihr eingesetzten Ordnungskräfte den Zugang zu dieser öffentlichen Veranstaltung am Saaleingang zeitweise in unzulässiger Weise beschränkt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es wieder zu einem solchen Fehlverhalten kommt, welches dann zunächst wieder korrigiert werden müsste.

Ich erwarte daher, dass die eigentliche Veranstaltung nicht vor 19.30 Uhr beginnt.

Ich weise Sie ferner darauf hin, dass, wie bei allen Veranstaltungen üblich, spätestens um 22.00 Uhr alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung das Gebäude verlassen haben müssen.

Wegen des hiernach eingeschränkten Zeitkorridors, kommt der Donnerstag als Veranstaltungstag für Ihre Mandantin schon nicht in Frage, da das Museum an diesem Tag bis 20.00 Uhr geöffnet hat.

Schließlich weise ich bereits heute darauf hin, dass bei der beabsichtigten Nutzung des FORUM Volkshochschule – auch aufgrund des nunmehr hinlänglich bekannten Gefährdungspotentials – für den Nutzer, neben den Aufwendungen für die Betreuung der technischen Anlage und einen ausreichenden Sicherheitsdienst, weitere Kosten, insbesondere für den Schutz des Reisspeichers und anderer Exponate, entstehen bzw. vertragliche Auflagen notwendig werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Betreff:**

AfD-Fraktion im Landtag, Anmietung des "FORUM Volkshochschule", Ihr  
Zeichen 166/19 CC01

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

mit Schreiben vom 22.02.2019 habe ich Ihnen auf Ihre Bitte vom 08.02.2019 fristgerecht die zu diesem Zeitpunkt noch verfügbaren Termine für eine Anmietung des "FORUM Volkshochschule Köln" bis einschließlich 14.07.2019 genannt. Bisher haben Sie darauf noch nicht geantwortet.

Ich bitte Sie nunmehr, mir **bis Freitag, den 9.3.2019, 12.00 Uhr** etwaige Termine für eine Anmietung zu nennen. Danach werde ich den Zugang für eine Nutzung auch für Dritte wieder öffnen.

Ich gehe davon aus, dass Ihnen die Regelung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Nutzungs- und Entgeltordnung für das FORUM Volkshochschule Köln bekannt ist.

Danach genießen Veranstaltungen des RJM nach dem Widmungszweck ohnehin stets Vorrang vor einer Nutzung durch externe Dritte.

Aufgrund einer Anfrage des RJM vom 25.02.2019 ist deshalb bereits der Ihnen genannte Termin am 22.06.2019 mittlerweile verplant.

Mit freundlichen Grüßen

1. Bürgermeisterin

Rechtsstreitigkeiten